

Satzung

für den

ASV

(Auricher Schützenverein e.V. von 1616)

Aurich, den 17. 08. 2020

Vorwort

Da sich das Sozialverhalten allgemein, und damit nach Öffnung des Vereins in den letzten 20 Jahren folgerichtig auch die soziale Struktur im Verein grundlegend verändert hat, ist es im Jahre 2009 erforderlich geworden, dem ASV eine neue Ordnung durch eine, den neuen Verhältnissen angepaßte Satzung zu geben.

Obwohl Fortschritt und Tradition auch weiterhin aufeinander bezogen bleiben werden, sind sie dabei, sich in verschiedene Richtungen zu bewegen. Dieser Entwicklung galt es zu begegnen und dem Verein mit der Erarbeitung einer neuen Identität eine Zukunftsperspektive zu geben. Zwangsläufig wurde die bisherige Vormachtstellung der Tradition durch eine sportlich ausgerichtete Komponente ersetzt.

Um den Abteilungen des Vereins noch mehr Gewicht zu verleihen und um jungen Menschen im Verein mehr Rechte einzuräumen, ist die Satzung von 2009 erneut den Veränderungen in der Gesellschaft angepasst worden.

Näheres zu allen Paragraphen der vorliegenden Satzung regeln Ergänzungen und Erklärungen in der Geschäftsordnung.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen **ASV- Aurich** (Auricher Schützenverein e.V. von 1616) mit dem Sitz in Aurich und ist in das Vereinsregister Aurich eingetragen.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Sportarten, insbesondere des Schießsports, das Heranführen von Jugendlichen an die verschiedenen Disziplinen dieser Sportarten, Förderung von Verantwortungsbewusstsein und Toleranz bei den Jugendlichen, sowie die Pflege des Brauchtums um das Schützenwesen.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

4.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

5.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

6.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Aurich, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in Sportvereinen zu verwenden hat.

Der ASV-Aurich geht davon aus, dass in einem Fall des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke der allgemeine verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Vermögen des Vereins in erster Linie auf eine Immobilienschenkung aus dem Jahre 1911 zurückzuführen ist.

§ 2 Mitgliedschaft

1.

Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren an. Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorsitzende bzw. als sein Vertreter der stellv. Vorsitzende Finanzen nach Anhörung des/der Abteilungsleiters/in. Das Mitglied ist aufgenommen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Übergabe des Aufnahmeantrags an den/die Abteilungsleiter/in die Ablehnung erfolgt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Alle Jugendlichen können nur mit schriftlichem Einverständnis des/r gesetzlichen Vertreter/s aufgenommen werden. Eine Übernahme zum ordentlichen Mitglied erfolgt ohne erneuten Antrag des Betroffenen. Sie kann innerhalb von einem Monat nach Vollendung des 16. Lebensjahres des Mitglieds von beiden Seiten rückwirkend gekündigt werden.

2.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod.

3.

Besonders verdiente Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrungsausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, einen Solidaritätszuschlag für die Finanzierung des Königshauses und eine eventuelle Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zudem an den Lebenshaltungskosten-Index (Verbraucherpreisindex). (für einen durchschnittlichen 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt) gekoppelt., Nach einer Steigerung von mindestens 10% erfolgt eine automatische Anpassung. Die Steigerung wird vom Vorstand festgestellt und in der darauf folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen, die nicht höher als 25% des Mitgliedsbeitrags sein dürfen. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Abteilungen zur Zahlung von außerordentlichen Beiträgen bzw. Umlagen verpflichtet werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder zu satzungsgemäßen Dienstleistungen verpflichten. Auch ist es den Abteilungen freigestellt, von ihren Mitgliedern unentgeltliche Arbeitsleistungen zu fordern.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

6. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit zumindest dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand, erfolgt eine automatische Streichung aus der Mitgliederliste.

7.

Der ASV hat für seine ordentlichen Mitglieder und Jugendlichen über die übergeordneten Verbände eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Er kann unbeschadet der gesetzlichen Haftpflicht nach § 31 BGB für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder durch Veranstaltungen eingetretenen Unfälle und Sachschäden seiner Mitglieder oder Gäste nicht verantwortlich gemacht werden.

§ 3 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Abteilungen
3. Erweiterter Vorstand
4. Ehrenrat
5. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/r stellv. Vorsitzenden
- c) dem/r Rendant/in
- d) dem/r Schriftführer/in
- e) dem/r Beisitzer/in Liegenschaften
- f) dem/r Abt.-Leiter/in Bogen
- g) dem/r Abt.-Leiter/in Druckluftwaffen
- h) dem/r Abt.-Leiter/in Feuerwaffen
- i) dem/r Abt.-Leiter/in Tradition

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder aus § 3 Abs.1 a) bis d) gemeinschaftlich vertreten, darunter jeweils durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellv. Vorsitzende/n.

Die/der Vorsitzende wird bei Verhinderung auch der/des stellv. Vorsitzenden vertreten durch den/die Rendanten/in.

Die Mitglieder des Vorstandes und sonstige Funktionsträger müssen Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 3 Abs.1 a) bis e)) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines/r Nachfolger/s/in im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsamt durch ausdrücklichen Beschluss unbesetzt lassen.

2.

Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen (Sport und Tradition). Die Abteilungsleiter/innen werden in den Abteilungsversammlungen für 4 Jahre gewählt, der/die Abteilungsleiter/in Tradition erstmals nach Ablauf der Wahlperiode 2022. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Abt.-Leiter/innen Sport werden stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, wenn ihre Wahl in der jeweiligen Abteilung nach ihrer Vorstellung in der Mitgliederversammlung von dieser bestätigt wird. Falls keine Bestätigung erfolgt, hat der/die Abt.-Leiter/in im Vorstand kein Stimmrecht, jedoch ein Anhörungsrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, darunter ein Vorstandsmitglied gemäß § 3 Abs.1 a und b.

Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ein Vorstandsamt unbesetzt lässt oder aus anderen Gründen (z.B. durch Tod oder Rücktritt) ein Vorstandsmitglied fehlt. Die Beschlussfähigkeit muss jedoch erhalten bleiben.

Wenn ein Mitglied des Vorstandes sein Amt nicht im Sinne des Vereins ausübt, kann es von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt (Vorstandsmitglieder § 3 Abs. 1 a) bis e) oder ihm sein Stimmrecht im Vorstand entzogen werden (Vorstandsmitglieder § 3 Abs. 1 f) bis i).

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt oder ist ein Vorstandsamt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zu einer Ersatzwahl eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen, es sei denn, durch Beschluss der Mitgliederversammlung soll zur Zeit das Amt nicht besetzt werden. Ist das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein/e Abteilungsleiter/in, kann die kommissarische Einsetzung erst nach einer Wahl in der Abteilung erfolgen.

Eine Ersatzwahl des Vorstandes wird nur für den Rest der Amtszeit des/r Vorgänger/s/in durchgeführt.

Dem/der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden des ASV obliegen die allgemeinen Repräsentationsaufgaben, die des Traditionsbereichs dem/r Abt.-Leiter/in Tradition.

3.

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Beirat. Er berät den Vorstand und beschließt mit diesem die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

4.

Über den Ausschluß, zeitlich begrenzt oder dauerhaft, eines Mitglieds bzw. Disziplinarmaßnahmen entscheidet der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Verein nur dann ausgeschlossen werden, wenn es zuvor durch die Mitgliederversammlung vom Vorstandsamt entbunden bzw. ihm/ihr das Stimmrecht im Vorstand entzogen (Abteilungsleiter/innen) wurde.

5.

In der Mitgliederversammlung werden die Rechte der Mitglieder durch Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden. oder bei Verhinderung des Vorsitzenden von seinem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen.

Eine weitere Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird und 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

In der Mitgliederversammlung wird entschieden über:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder a) bis e)
- b. Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter/innen zum stimmberechtigten Mitglied des Vorstandes.
- c. Festsetzen der sog. Königsumlage und eines event. Aufnahmegeldes sowie außerordentlicher Beiträge und Umlagen
- d. Genehmigung des Haushaltsplans
- e. Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Wahl der Kassenprüfer
- h. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- i. Änderung der Geschäftsordnung
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Abwahl von Vorstandsmitgliedern bzw. Entziehung des Stimmrechts im Vorstand
- l. Änderung der Satzung bzw. des Zwecks des Vereins
- m. Verkauf und Belastungen der Liegenschaften
- n. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

Alle Beschlüsse, bis auf. k. bis n, die nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden können, erfordern einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 08. 2020.